

Richtlinie zur „Förderung von privaten Maßnahmen zur Klimafolgenanpassung“ in der Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld

§ 1 Zielsetzung

- (1) Die Folgen des Klimawandels sind global zunehmend spürbar. Mit dieser Richtlinie möchte die Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld private Maßnahmen zur Klimafolgenanpassung finanziell unterstützen und damit einen Anreiz für eine klimaresiliente Gestaltung privater Grundstücke und Gebäude innerhalb der verbandsangehörigen Ortsgemeinden und der Kreisstadt Altenkirchen schaffen.
- (2) Der Förderzweck besteht daraus, private Grundstücke und Gebäude innerhalb der Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld klimaangepasster zu gestalten. Die Gewährung der Zuschüsse ist eine freiwillige Leistung der Verbandsgemeinde, auf deren Bewilligung kein Rechtsanspruch besteht. Sie erfolgt im Rahmen der jährlich im Haushaltsplan bereitgestellten Haushaltsmittel. Eine Kumulierung mit anderen Förderprogrammen ist möglich.

§ 2 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die Eigentümer eines Grundstücks und/oder Gebäudes, welches in der der Verbandsgemeinde liegt, sind, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümergeinschaften oder sonstige dinglich Berechtigte, sofern sie zur Durchführung der Maßnahme berechtigt sind.

§ 3 Fördergegenstand

Gefördert werden folgende freiwillige Maßnahmen zur Klimafolgenanpassung auf privaten Grundstücken und an privaten Wohngebäuden:

- Umwandlung bestehender Schottergärten in Pflanzgärten,
- Entsiegelung von Flächen und Einsatz von versickerungsfähigem Material,
- Dachbegrünung,
- Fassadenbegrünung sowie
- Maßnahmen zur Regenwasserrückhaltung, -speicherung und -versickerung.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn die Maßnahme der Erfüllung einer gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtung dient. Ebenfalls ausgeschlossen sind Maßnahmen, die bereits durch eine andere öffentliche Stelle vollständig finanziert wurden.

§ 4 Förderumfang

- (1) Umwandlung bestehender Schottergärten in Pflanzgärten
Förderfähig ist die Umwandlung bereits bestehender, überwiegend mit Schotter, Kies, Splitt oder vergleichbaren mineralischen Materialien bedeckter, vegetationsarmer Gartenflächen in dauerhaft begrünte und bepflanzte Flächen. Im Rahmen der Umwandlung sind außerdem die Pflanzung klimaresilienter Bäume, Sträucher und Hecken förderfähig. Die entsiegelte Fläche muss mindestens 10 m² betragen. Maßnahmen zur erstmaligen Herstellung von Außenanlagen im Zusammenhang mit Neubauvorhaben sind von der Förderung ausgeschlossen.

Eigenleistungen werden nicht als Arbeitskosten gefördert. Nachgewiesene Materialkosten oder Rechnungen von Fachbetrieben sind förderfähig.

(2) Entsiegelung und Einsatz versickerungsfähiger Baumaterialien

Gefördert wird die dauerhafte Entsiegelung befestigter Flächen sowie deren Umgestaltung zu wasserdurchlässigen bzw. versickerungsfähigen Flächen. Voraussetzung ist, dass die Maßnahme eine tatsächliche Verbesserung der Versickerungsfähigkeit gegenüber dem Ausgangszustand bewirkt.

Eigenleistungen werden nicht als Arbeitskosten gefördert. Nachgewiesene Materialkosten oder Rechnungen von Fachbetrieben sind förderfähig.

(3) Dachbegrünung

Gefördert wird die erstmalige Dachbegrünung bestehender Gebäude und baulicher Anlagen. Förderfähig sind Intensiv- und Extensivbegrünungen sowie die notwendigen Umfeldmaßnahmen am Dach, die für die Begrünung zwingend erforderlich sind. Die Substrathöhe muss mindestens 8 cm betragen. Nicht förderfähig sind Begrünungen auf Asbest- und PVC-haltigen Dachkonstruktionen.

Eigenleistungen werden nicht als Arbeitskosten gefördert. Nachgewiesene Materialkosten oder Rechnungen von Fachbetrieben sind förderfähig.

(4) Fassadenbegrünung

Gefördert werden sowohl die erstmalige Fassadenbegrünung an bestehenden Wohngebäuden mit boden- oder wandgebundenen Kletter- oder Rankpflanzen als auch modulare Begrünungssysteme.

Eigenleistungen werden nicht als Arbeitskosten gefördert. Nachgewiesene Materialkosten oder Rechnungen von Fachbetrieben sind förderfähig.

(5) Maßnahmen zur Regenwasserrückhaltung

Gefördert werden Maßnahmen, die Niederschlagswasser auf dem Grundstück zurückhalten, speichern, versickern lassen oder einer geeigneten Nutzung zuführen. Förderfähig sind insbesondere Regenwasserzisternen, ober- und unterirdische Regenwasserspeicher, Rigolen, Versickerungsmulden, Retentionsmulden oder Retentions- und Speicherelemente. Die Anlagen müssen fachgerecht dimensioniert und entsprechend den wasserrechtlichen Vorgaben errichtet werden. Eigenleistungen werden nicht als Arbeitskosten gefördert. Nachgewiesene Materialkosten oder Rechnungen von Fachbetrieben sind förderfähig.

§ 5 Förderhöhen

Maßnahme	Förderhöhe	Mindestfläche/ -größe
Umwandlung Schottergärten in Pflanzgärten	20 €/m ² jedoch maximal 1.000 € und maximal 50 % der förderfähigen Kosten	10 m ²
Entsiegelung/versickerungsfähiges Material	15 €/m ² jedoch maximal 1.000 € und maximal 50 % der förderfähigen Kosten	20 m ²
Dachbegrünung	20 €/m ² jedoch maximal 1.000 € und maximal 50 % der förderfähigen Kosten	10 m ²
Fassadenbegrünung	20 €/m ² jedoch maximal 750 € und maximal 50 % der förderfähigen Kosten	10 m ²
Regenwasserrückhaltung	150 €/m ³ jedoch maximal 750 € und maximal 50 % der förderfähigen Kosten	2 m ³

§ 6 Antrag und Bewilligung

- (1) Grundlage für die Antragstellung und mögliche Zuschussgewährung sind die zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Richtlinien der Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld zur Förderung von privaten Maßnahmen im Bereich der Klimafolgenanpassung.
- (2) Es sind nur Maßnahmen förderfähig, die nach Inkrafttreten der Richtlinie umgesetzt wurden.
- (3) Der Antrag auf Gewährung und Auszahlung einer Zuwendung ist nach vollständiger Umsetzung der Maßnahme bei der Verbandsgemeindeverwaltung Altenkirchen-Flammersfeld, Rathausstraße 13, 57610 Altenkirchen postalisch oder digital per E-Mail an rathaus@vg-ak-ff.de zu stellen.
- (4) Dem vollständig ausgefüllten Antragsformular sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - aussagekräftige Fotos des Zustandes vor und nach Durchführung der Maßnahme,
 - Rechnungen über die entstandenen Kosten (Fachbetrieb oder Materialkosten) sowie
 - ein Nachweis der Zahlung (Kontoauszug o. ä.).
- (5) Die Verbandsgemeindeverwaltung prüft den Antrag und die eingereichten Nachweise auf das Vorliegen der Fördervoraussetzungen. Die Bewilligung erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Auszahlung des bewilligten Zuschusses erfolgt auf das im Antrag angegebene Konto. Über die Bewilligung von Anträgen wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel entschieden. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Bewilligung ersetzt keine eventuell für die Maßnahme erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse.
- (6) Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, einen Ortstermin zur Überprüfung der Angaben des Antragstellers vorzunehmen.
- (7) Alle Angaben zur Antragstellung und zum Nachweis der Einhaltung der Fördervoraussetzungen sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes.

§ 7 Zweckbindung

Die geförderten Maßnahmen sind grundsätzlich entsprechend dem Förderzweck mindestens zehn Jahre ab Auszahlung der Förderung zu erhalten. Bei Nichteinhaltung der Zweckbindungsfrist kann die Verbandsgemeinde eine anteilige Rückforderung vornehmen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld
Altenkirchen, 13.10.2026



Fred Jungerich
Bürgermeister